

THEMA 2

Die Familienzulagen

(Koord. G. 19.12.1939, abgeändert u.a. durch G. 4.4.2014. Im Rahmen der 6. Staatsreform wurden die Familienzulagen den Gemeinschaften zugewiesen, wobei sie in Brüssel der gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission (Cocom) unterstehen. Wir beschreiben nachstehend das System wie es derzeit auf föderaler Ebene funktioniert, in Erwartung eventueller Abänderungen durch die Gemeinschaften).

827.

Das Anrecht auf Familienzulagen hängt von vier Faktoren ab:

- a. Der „Anrechtgebende“, d.h. die Person, dessen sozial-berufliches Statut das Anrecht bestimmt. Im Allgemeinen haben alle Personen, die in Belgien wohnen, Anrecht auf Familienzulagen für ihre Kinder. Aber es bestehen zwei verschiedene Systeme. Wir beschreiben nachfolgend das System der Arbeitnehmer, die eine breite Mehrheit der Bevölkerung darstellen. Die Beamten des öffentlichen Dienstes gehören, mittels einiger Eigenheiten, zum gleichen System, aber ihre Zulagen werden nicht unbedingt durch die soziale Sicherheit bezahlt: In diesem Fall werden sie direkt durch den Arbeitgeber bezahlt. Die Selbstständigen verfügen über ein spezielles System in dessen Rahmen sie, mit Ausnahme des ersten Kindes, über die selben Zulagen wie die Arbeitnehmer verfügen.
- b. Das „anrechthabende“ Kind
- c. Der „Leistungsempfangende“, d.h., die Person, der die Zulagen ausgezahlt werden. In den meisten Fällen handelt es sich hier um die Mutter des Kindes.
- d. Die zuständige Kasse. Allgemein handelt es sich um eine durch den Arbeitgeber ausgewählte Kasse. Es gibt aber diesbezüglich einige Ausnahmen, vor allem, wenn der Anrechtgebende kein Arbeitnehmer ist. Die Gesetzgebung ist bemüht, keine Unterbrechung der Auszahlungen bei Wechsel der Arbeitsstelle oder des Statutes vorzunehmen. Dieses wird durch ein spezielles System, dessen große Richtlinien wir noch erklären, gewährleistet.